

KVBIINFOS 06|19

ABRECHNUNG

- 86 Die nächsten Zahlungstermine
- 86 Abrechnungsabgabe für das Quartal 2/2019

VERORDNUNG

- 88 Keine Verschreibungspflicht für Diclofenac, Hydrocortison, Levocetirizin
- 88 FAQ zur Krankenbeförderung
- 89 FAQ zu Sprechstundenbedarf
- 89 Sprechstundenbedarf – Einlegeblätter
- 89 FAQ zu Impfungen
- 90 Impfung gegen Herpes Zoster verordnungsfähig
- 90 Kontrazeptiva: Verordnungsfähigkeit
- 90 Retinoid-haltige Arzneimittel
- 91 Trastuzumab Biosimilar
- 91 Spacer für Dosieraerosole: Verordnungsfähigkeit

ALLGEMEINES

- 92 Neuer Vertrag „Hallo Baby“

SEMINARE

- 94 Seminar des Monats für Praxisinhaber
- 95 Seminar des Monats für nichtärztliches Praxispersonal
- 96 Die nächsten Seminartermine der KVB

Die nächsten Zahlungstermine

11. Juni 2019
Abschlagszahlung Mai 2019

10. Juli 2019
Abschlagszahlung Juni 2019

31. Juli 2019
Restzahlung 1/2019

12. August 2019
Abschlagszahlung Juli 2019

10. September 2019
Abschlagszahlung August 2019

10. Oktober 2019
Abschlagszahlung September 2019

31. Oktober 2019
Restzahlung 2/2019

11. November 2019
Abschlagszahlung Oktober 2019

10. Dezember 2019
Abschlagszahlung November 2019

*Abschlagszahlungen im Notarzdienst wegen
individueller Berechnung zirka fünf Tage später*

Abrechnungsabgabe für das Quartal 2/2019

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Abrechnung für das 2. Quartal 2019 bis spätestens **Mittwoch, den 10. Juli 2019**, online im KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“ über die Kachel „Dateien einreichen“ oder über den Kommunikationskanal KV-Connect.

Gerne können Sie uns Ihre Abrechnung und Unterlagen auch schon früher zusenden. Nähere Informationen zur Online-Abrechnung finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Online-Angebote/Online-Abrechnung*.

Bitte überzeugen Sie sich vor der Übermittlung Ihrer Abrechnung, dass diese vollständig und korrekt ist. Wir empfehlen dazu die Durchsicht der in Ihrer Praxissoftware durch das KBV-Prüfmodul erzeugten GNR-Statistik (also der Aufstellung/Übersicht aller abgerechneten Gebührennummern/Leistungspositionen) und gegebenenfalls der Fallstatistik. Dadurch verschaffen Sie sich einen schnellen Überblick und haben noch die Möglichkeit, eventuell erforderliche Korrekturen oder Ergänzungen vor der Übermittlung der Abrechnung vorzunehmen. Bitte beachten Sie weiterhin die persönliche Leistungserbringung qualifikationsgebundener Leistungen. Diese Regelung ist insbesondere zu beachten bei angestellten Ärzten, in Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren.

Sollten Sie trotzdem nach erfolgter Übermittlung Ihrer Abrechnung feststellen, dass Sie doch noch einen nachträglichen Berichtigungs- oder Ergänzungswunsch haben, schicken Sie uns Ihren Änderungswunsch bitte sofort zu. Sofern uns Ihr Wunsch **innerhalb eines Monats nach dem offiziellen Abrechnungs-**

abgabetermin erreicht, können wir die Änderungen noch aktuell in Ihrer Abrechnung berücksichtigen.

Nach den aktuell gültigen Abrechnungsbestimmungen der KVB (Paragraf 3 Absatz 3) gilt Folgendes:

(3) Eine nachträgliche Berichtigung oder Ergänzung eines bereits eingereichten Behandlungsfalles ist unbeschadet der Absätze 1 und 2 durch den Vertragsarzt innerhalb eines Monats nach Ablauf der von der KVB zur Einreichung der Abrechnung festgesetzten Frist zulässig. Ausnahmsweise kann die Abrechnung noch nach dem Ende dieser Frist berichtigt oder ergänzt werden, wenn dies

- *innerhalb eines Monats nach Erhalt des Honorarbescheids und der Richtigstellungsmitteilung beantragt wird,*
- *die eingereichte Abrechnung objektiv erkennbar unzutreffend ist und*
- *die Nichtvergütung der betroffenen Leistungen einen Honorarverlust zur Folge hätte, der einen unverhältnismäßigen Eingriff in den Vergütungsanspruch des Vertragsarztes darstellen würde.*

Die Gesamtversion finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Rechtsquellen/Buchstabe „A“*.

Anschrift für Korrekturwünsche (nach Paragraf 3 Absatz 3 Satz 1) und/oder Korrekturanträge (nach Paragraf 3 Absatz 3 Satz 2):
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
„Abrechnungskorrekturen“
Vogelsgarten 6
90402 Nürnberg

Zusätzliche Abrechnungsunterlagen auf dem Postweg:
Den Abrechnungsunterlagen muss – neben Ihrer online übermittelten

Abrechnung – wie bisher die unterschriebene Sammelerklärung einschließlich notwendiger Unterlagen, wie beispielsweise Krankenscheine Sozialhilfe, beigefügt werden.

Hinweis: Regelung bei der Abrechnung der Behandlung von Asylbewerbern

Seit dem Abrechnungsquartal 2/2017 ist bei den **bayerischen Asyl-Kostenträgern** (Kassennummern 63xxx bis 70xxx) das Einreichen der Behandlungsscheine nicht mehr erforderlich. Diese sind zwei Jahre in der Praxis aufzubewahren. Behandlungsscheine von **außerbayerischen Asyl-Kostenträgern** sind weiterhin einzureichen.

Mehr Informationen zur Behandlung von Asylbewerbern finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Erstellung-Abgabe-Korrektur/Besondere Kostenträger/Behandlung von Asylbewerbern*.

Sammelerklärung

In Zusammenhang mit der Einreichung/Übermittlung der Online-Abrechnung wird Ihnen im Mitgliederportal „Meine KVB“ unter der Kachel „Dateien einreichen“ ein personalisiertes Formular der Sammelerklärung zum Download zur Verfügung gestellt, das Sie bitte ausdrucken, unterschreiben und auf dem Postweg an die KVB senden.

Ein aktuelles Exemplar der Sammelerklärung (dann jedoch ohne Personalisierung) können Sie auch weiterhin unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Formulare und Anträge/Buchstabe „S“* herunterladen.

Die Einreichung der Sammelerklärung an die KVB in Papierform ist

aufgrund der erforderlichen Originalunterschrift(en) weiterhin notwendig.

Hinweis: Die Abgabe der Sammelerklärung mit Garantiefunktion ist Voraussetzung für die Entstehung des Honoraranspruchs des einzelnen Vertragsarztes (BSG, Urteil vom 17. September 1997, 6 RKa 86/95 Rn 19f.). **Fehlt** die ordnungsgemäße **Sammelerklärung**, darf die KVB die „abgerechneten“ Leistungen nicht vergüten, da somit **kein Honoraranspruch** entstanden ist.

Zur besseren Übersicht über die einzureichenden Scheine steht Ihnen das Merkblatt „Besondere Kostenträger“ zur Verfügung. Eine ausführliche Beschreibung finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Erstellung-Abgabe-Korrektur/Besondere Kostenträger*.

Anschrift für Briefsendungen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
„Quartalsabrechnung“
93031 Regensburg

Anschrift für Päckchen/Pakete:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Yorckstraße 15
93049 Regensburg

Bitte vergessen Sie nicht, den Arztstempel einschließlich der Betriebsstättennummer auf den eingereichten Unterlagen sowie dem Briefumschlag anzubringen.

Sollten Sie ausnahmsweise die Frist nicht einhalten können, besteht für Sie die Möglichkeit, unter der E-Mail-Adresse Terminverlaengerung@kvb.de mit Begründung eine Verlängerung der Abgabefrist zu beantragen.

Wichtig: Eine mögliche Verlängerung der Abgabefrist bezieht sich nur auf die Abrechnung nicht bereits

verjährter Fälle und nicht auf die elektronische Dokumentation der Qualitätssicherungs- und Zusatzvereinbarungen der KVB.

Empfangsbestätigungen über den Eingang Ihrer Abrechnungsunterlagen erhalten Sie unter der Faxnummer 09 41 / 39 63 – 6 87 80.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10
Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 11
E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de

Notarzteinsätze über emDoc

Eine Besonderheit stellt die Einreichung und Abrechnung von Notarzteinsätzen über emDoc dar. Mit emDoc können Sie Ihre Fälle laufend zur Abrechnung einreichen. Alle bis zum jeweiligen Abrechnungslauf eingereichten Fälle werden berücksichtigt.

Anders als bei der sonst erforderlichen Einreichung der handschriftlich unterzeichneten Sammelerklärung bestätigen Sie in emDoc auf elektronischem Weg, dass Sie die Leistungen persönlich den Bestimmungen entsprechend erbracht haben.

Bitte beachten Sie auch unsere gesonderten Informationen zu emDoc und zur „Notarzdienst-Abrechnung“ unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Erstellung-Abgabe-Korrektur/Notarzdienst-Abrechnung*.

Die Anwendung startet im KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“ mit Klick auf die Kachel „Notarzt-Abrechnung anlegen“.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 8 80 88
Fax 0 89 / 5 70 93 – 6 49 25
E-Mail emDoc@kvb.de

Keine Verschreibungspflicht für Diclofenac, Hydrocortison, Levocetirizin

Gemäß der Arzneimittelverschreibungsverordnung fallen seit 1. April 2019 einige Diclofenac-, Hydrocortison- und Levocetirizinhaltige Arzneimittel nicht mehr unter die Verschreibungspflicht.

Achtung – Switchinggefahr bei Levocetirizin!

In der Arzneimittel-Richtlinie findet sich eine Vorgabe bezüglich des vorrangigen Einsatzes von apothekenpflichtigen Arzneimitteln. Liegen für einen Wirkstoff beziehungsweise innerhalb einer Wirkstoffklasse sowohl verschreibungspflichtige als auch verschreibungsfreie Präparate vor, soll entsprechend Paragraph 12 Absatz 11 Arzneimittel-Richtlinie „die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zulasten des Versicherten verordnen, wenn sie zur Behandlung einer Erkrankung medizinisch notwendig, zweckmäßig und ausreichend sind. In diesen Fällen kann die Verordnung eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels unwirtschaftlich sein“.

Ausnahmen ergeben sich nur, wenn das verschreibungspflichtige Präparat in einer Indikation eingesetzt wird, für die das apothekenpflichtige Präparat nicht zugelassen ist oder falls die apothekenpflichtigen Arzneimittel keinen ausreichenden Therapieerfolg bringen. Hier kann im Einzelfall auf ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel ausgewichen werden.

Es ist unserer Ansicht nach sinnvoll, in der Patientenakte gegebenenfalls die Notwendigkeit eines rezeptpflichtigen Präparats gut zu begründen, beziehungsweise gründlich zu dokumentieren, dass der Therapieversuch mit apothekenpflichtigen

Arzneimitteln nicht erfolgreich war, um für den Fall eines Prüfantrags gewappnet zu sein.

Ausführliche Informationen zu den oben genannten Wirkstoffen (Verordnung Aktuell „Aus der Verschreibungspflicht entlassen: Diclofenac, Hydrocortison, Levocetirizin“ vom 9. April 2019) und einer Switchinggefahr (Verordnung Aktuell „Switching – das Ausweichen von apothekenpflichtigen auf verschreibungspflichtige Präparate kann unwirtschaftlich sein“ vom 10. April 2019).

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

FAQ zur Krankenförderung

Die FAQ zur Krankenförderung wurden um Antworten zu folgenden Fragen ergänzt:

- Darf ich pauschal eine Serienverordnung beispielsweise für ein Jahr ausstellen?
- Mein Patient muss zu einem Facharzt. Er bekommt aber beim nächstgelegenen Facharzt keinen Termin. Wie verhalte ich mich?
- Ist es richtig, dass meine Patienten mit Pflegestufe und/oder Schwerbehinderung keine Genehmigung mehr einholen müssen?

Die Antwort auf die Frage „Kann eine Krankenförderung zur Kurzzeitpflege verordnet werden?“ wurde neu formuliert: „Eine Krankenförderung darf nur verordnet werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse, zum Beispiel „Pfleheim zur Arztpraxis“, zwingend notwendig ist. Nicht verordnungsfähig sind Krankenförderungen zu Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach SGB XI, beispielsweise Fahrten von der Wohnung des Patienten zum Pflegeheim.“

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

FAQ zu Sprechstundenbedarf

In einer FAQ-Liste beantworten wir die häufigsten Fragen rund um das Thema Sprechstundenbedarf. Sie finden die Veröffentlichung unter www.kvb.de in der Rubrik *Verordnungen/Sprechstundenbedarf*.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Sprechstundenbedarf – Einlegeblätter

In unserem Verordnung Aktuell vom 7. Mai 2019 fassen wir alle Änderungen/Ergänzungen der Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung seit Januar 2016 zusammen.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

FAQ zu Impfungen

Die Frage „Darf ich im Verletzungsfall gegen Tetanus impfen?“ wurde um folgenden Hinweis ergänzt: „Handelt es sich um einen Schulweg- oder Berufsunfall übernimmt der Unfallversicherungsträger die TdaP-Impfung. Der Impfstoff muss in der Praxis vorrätig gehalten werden (keine Verordnung!). Die Leistung und den Impfstoff rechnen Sie direkt mit dem Unfallversicherungsträger ab.“

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Impfung gegen Herpes Zoster verordnungsfähig

Die Impfung gegen Herpes zoster (adjuvantierter Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff) ist für

- Personen ab einem Alter von 60 Jahren (Standardimpfung) sowie für

- Personen mit einer erhöhten gesundheitlichen Gefährdung ab einem Alter von 50 Jahren (Indikationsimpfung)

eine Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung. Die Schutzimpfungs-Richtlinie wurde entsprechend ergänzt.

Bitte verordnen Sie den adjuvantierten Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff auf den Namen Ihres Patienten (Muster 16; rosa Kassenrezept). Eine Verordnung über Sprechstundenbedarf ist nicht möglich.

Eine ausführliche Information finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Verordnungen/Impfungen*.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Kontrazeptiva: Verordnungsfähigkeit

Seit 1. April 2019 haben Patientinnen bis zum vollendeten 22. Lebensjahr Anspruch auf die Versorgung mit verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln. Konkret heißt das bis einen Tag vor dem 22. Geburtstag der Patientin. Ebenfalls besteht ein Anspruch auf nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva (sogenannte „Pille danach“), soweit sie ärztlich verordnet werden.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Retinoid-haltige Arzneimittel

Mit der Aktualisierung der Arzneimittelverschreibungsverordnung darf die Höchstmenge der Verschreibungen von oral anzuwendenden Arzneimitteln, die die Wirkstoffe Acitretin, Alitretinoin oder Isotretinoin enthalten, für Frauen im gebärfähigen Alter je Verschreibung den Bedarf für 30 Tage nicht übersteigen.

Verschreibungen von Retinoid-haltigen Arzneimitteln sind für Frauen im gebärfähigen Alter bis zu sechs Tagen nach dem Tag ihrer Ausstellung gültig. Nach wie vor sind Retinoid-haltige Arzneimittel auf dem normalen Kassenrezept (Muster 16) zu verordnen.

In diesem Zusammenhang wurde das Verordnung Aktuell „Gültigkeit von Verordnungen – Gesetzliche Krankenversicherung“ am 15. April 2019 aktualisiert.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Trastuzumab Biosimilar

Seit Sommer 2018 stehen Biosimilars zu dem Wirkstoff Trastuzumab – Erstanbieter-Handelsname Herceptin® – in Deutschland zur Behandlung von Patienten mit HER-2-positivem Brustkrebs sowie HER-2-positiven, metastasierten Adenokarzinomen des Magens oder gastroösophagealen Übergangs zur Verfügung.

Bei der Verordnung von Biosimilars lassen sich Einsparpotenziale generieren, die Patienten an anderer Stelle zugutekommen können. Die möglichen Einsparungen belaufen sich auf eine für den Biosimilar-Markt insgesamt noch überschaubare Größenordnung von knapp 90 Euro pro 150 mg Packung. Dies ist damit eine Kosteneinsparung von maximal zehn Prozent gegenüber dem Originator und liegt deutlich unter den aus der Rheumatologie bekannten Einsparpotenzialen von zuletzt 40 Prozent beim Adalimumab-Biosimilar. Es ist jedoch auch für Trastuzumab zu erwarten, dass der Wettbewerb zu weiteren Preissenkungen führen wird. Darüber hinaus bieten zahlreiche Rabattverträge, die viele Biosimilar-Hersteller mit zahlreichen Krankenkassen geschlossen haben, Kosteneinsparmöglichkeiten. Deshalb empfehlen wir, diese zusätzlich zu berücksichtigen.

Zu der subkutanen Anwendungsform, die teurer als die intravenöse ist und keine Zulassung für das metastasierte Magenkarzinom hat, wird es in der näheren Zukunft keine Biosimilars geben.

Bei etwas über 567.000 verordneten DDD im Jahr 2018, ergäben sich bei gleichbleibendem Ordnungsverhalten jährlich Einsparungsmöglichkeiten von fast sieben Millionen Euro.

In unserer Verordnung Aktuell vom 27. März 2019 finden Sie eine Übersicht über alle Trastuzumab-Arzneimittelpräparate ohne Reimporte.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Spacer für Dosieraerosole: Verordnungsfähigkeit

Das Verordnung Aktuell mit dem Titel „Verordnungsfähigkeit von Spacern für Dosieraerosole“ wurde um einen Hinweis auf die nationale VersorgungsLeitlinie ergänzt: „Bei Kindern bis sechs Jahre betrachtet die Nationale VersorgungsLeitlinie Asthma die Anwendung einer Inhalierhilfe (Spacer) als prinzipiell geeignetes Inhalationssystem.“

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Neuer Vertrag „Hallo Baby“

Die KVB ist dem am 1. Februar 2019 in Kraft getretenen Rahmenvertrag „Hallo Baby“ zur besonderen Versorgung gemäß Paragraf 140a SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten und infektionsbedingten Geburtskomplikationen beigetreten, dessen Leistungen **Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie Fachärzte für Laboratoriumsmedizin** zum 1. Juli 2019 abrechnen können. Die Teilnahme am Vertrag können diese zum 1. Mai 2019 erklären. Der Vertrag wurde auf Bundesebene zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), der BKK-Kooperationsgemeinschaft, der Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordination (AG Vertragskoordination) und der Berufsverbände der Frauenärzte e. V. (BVF) sowie Deutscher Laborärzte e. V. (BDL) geschlossen.

„Hallo Baby“ verfolgt mit seinem Versorgungsprogramm folgende Ziele:

- Sicherung und Verbesserung der Qualität in der Versorgung schwangerer Frauen durch patientenorientierte Kommunikation
- Förderung der Früherkennung von Infektionen in allen drei Phasen der Schwangerschaft
- Senkung der Frühgeburtenrate
- Senkung der Komplikationsrate bei Müttern und Neugeborenen

Teilnahmeberechtigt sind:

- **Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe:**
Voraussetzung zur Erbringung der Laborleistungen: O-III Laborgenehmigung (definierte Voraussetzungen gemäß Speziallaborgenehmigung Paragraf 135 Absatz 2 SGB V)
- **Fachärzte für Laboratoriumsmedizin**

Vergütung

Um die Vergütung für die erbrachten Leistungen zu erhalten, müssen

Sie die jeweilige Abrechnungsziffer in der Quartalsabrechnung aktiv ansetzen (siehe Tabelle).

An dem Programm „Hallo Baby“ können alle schwangeren Versicherten, die einer am Vertrag teilnehmenden Krankenkasse (BKKen) angehören, teilnehmen. Die Einschreibung erfolgt beim teilnehmenden Frauenarzt.

Teilnehmende Krankenkassen

actimonda krankenkasse, atlas BKK alhmann, Audi BKK, BKK 24, BKK Achenbach Buschhütten, BKK Akzo Nobel Bayern, BKK BPW Bergische Achsen KG, BKK Deutsche Bank AG, BKK_Dürrkopp Adler, BKK EWE, BKK exklusiv, BKK Freudenberg, BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER, BKK Grillo-Werke AG, BKK Groz-Beckert, BKK HENSCHEL Plus, BKK Herford Minden Ravensburg, BKK Herkules, BKK MAHLE, BKK Miele, BKK Mobil Oil, BKK

Leistung	Vergütung	GOP
Einschreibung mittels der Teilnahmeerklärung für Versicherte durch den Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Zeitpunkt: ab Feststellung der Schwangerschaft)	10,- Euro	81310
Technische und administrative Leistungen im Rahmen des Toxoplasmosesuchtests	10,- Euro	81311
Risikoaufklärung und ärztliches Gespräch im Rahmen des Toxoplasmosesuchtests	20,- Euro	81312
Infektionsscreening (Zeitpunkt: 13. bis 20 Schwangerschaftswoche)	20,- Euro	81313
Risikoaufklärung und anogenitaler Abstrich zum Nachweis auf Streptokokken B (Zeitpunkt: 35. bis 37. Schwangerschaftswoche)	17,- Euro	81314
Laborbefundung		
Durchführung des Toxoplasmosesuchtests (Zeitpunkt: ab Feststellung der Schwangerschaft nach Übersendung aus der Praxis für Frauenheilkunde und Geburtshilfe)	12,- Euro	81315
Durchführung Streptokokken B-Test (Zeitpunkt: 35. bis 37. Schwangerschaftswoche)	10,- Euro	81316

MTU, BKK PFAFF, BKK Pfalz, BKK ProVita, BKK Public, BKK PwC, BKK Rieker*RICOSTA*Weisser, BKK RWE, BKK Salzgitter, BKK SBH, BKK Scheufelen, BKK Stadt Augsburg, BKK Technoform, BKK Textilgruppe Hof, BKK VBU, BKK VDN, BKK Verbund Plus, BKK Wirtschaft & Finanzen, BKK Würth, BKK ZF & Partner, Continentale BKK, Debeka BKK, energie BKK, Ernst & Young BKK, Heimat Krankenkasse, KARL MAY-ER Betriebskrankenkasse, Koenig & Bauer BKK, KRONES BKK, mhplus BKK, Novitas BKK, pronova BKK, R+V BKK, SIEMAG BKK, SKD BKK, Südzucker BKK, Thüringer Betriebskrankenkasse – TBK, TUI BKK, Wieland BKK, WMF BKK

Die aktuell am „Hallo Baby“-Vertrag teilnehmenden Krankenkassen können Sie jederzeit auf der Internetseite der KVB unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Vergütungsverträge/Buchstabe „H“/Hallo Baby* einsehen. Hier finden Sie auch alle weiteren Informationen und Formulare zum Download.

Wichtig: Sie müssen sich als Arzt einschreiben und auch Ihre Patientinnen eine Teilnahme- und Einverständniserklärung unterzeichnen lassen.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 43 37
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 6 49 02
 E-Mail Zusatzvertraege@kvb.de

Seminar des Monats für Praxisinhaber

Praxisführung in der Psychotherapeutenpraxis: Informationen und Tipps

Zielgruppe

Ärzte, Psychotherapeuten, angestellte Ärzte/Psychotherapeuten

Inhalt

Auch für ärztliche Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten besteht eine Vielzahl komplexer Bestimmungen und Regelungen zur Teilnahme an der vertragsärztlichen/psychotherapeutischen Versorgung.

In diesem Seminar erhalten Sie einen Überblick über die Sie betreffenden Regelwerke, Neuerungen und die Auswirkung auf Ihre tägliche Arbeit.

Themenschwerpunkte

- Besonderheiten, die im Hinblick auf das Sprechstundenangebot und die Vertretung zu beachten sind
- Wie können Sie kooperieren? Von Assistenten, Anstellungen und Partnerschaften
- Dürfen Psychotherapeuten Verordnungen und Überweisungen ausstellen?
- Dürfen Psychotherapeuten Hausbesuche durchführen?

Referenten

KVB-Mitarbeiter

Teilnahmegebühr

kostenfrei

Seminararten

15. Juli 2019	10.00 bis 13.00 Uhr	Nürnberg/KVB
22. Oktober 2019	10.00 bis 13.00 Uhr	München/KVB
26. November 2019	10.00 bis 13.00 Uhr	Würzburg/KVB

Seminar des Monats für nichtärztliches Praxispersonal

Start-Up: Ein Grundlagentraining für Auszubildende und Berufsanfänger

Inhalt

Das Berufsbild einer Medizinischen Fachangestellten (MFA) ist vielfältig und spannend. Neben medizinischem Fachwissen sind auch soziale und persönliche Kompetenzen gefordert. Nutzen Sie diesen Workshop, um für einen erfolgreichen Start ins Berufsleben die richtigen Weichen zu stellen.

Ziele des Seminars

- Von Anfang an ein wertvolles Teammitglied sein

- Selbstvertrauen und persönliche Reife entwickeln
- Verantwortung übernehmen und Eigenmotivation entwickeln
- Kommunikative Kompetenz im Kontakt mit anderen (Vorgesetzte, Kolleginnen, Patienten)
- „Richtig“ lernen: Lernformen und Veränderungsbereitschaft

Themenschwerpunkte

- „Basisqualifikationen“ einer MFA
- Korrekte Umgangsformen in der Praxis gegenüber Praxisinhaber, Kollegen und Patienten
- Grundlagen der Gesprächsführung
- Stärkenanalyse: Was zeichnet mich aus?

- Die passende Form des Lernens finden, um Neues optimal zu verankern
- Der „besondere“ Platz im Team: Meine „Rolle“ als neues Teammitglied
- Stolpersteine und Herausforderungen meistern: mit Kritik und Fehlern umgehen

Referenten

KVB-Mitarbeiter

Teilnahmegebühr

95,- Euro

Seminardaten		
26. Juni 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	Augsburg/KVB
13. November 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	München/KVB
11. Dezember 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	Nürnberg/KVB

Wir laden Sie herzlich dazu ein und freuen uns auf Ihre Anmeldung.

Online-Anmeldung unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Fortbildung*

Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 20
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 21
 E-Mail Seminarberatung@kvb.de

Unsere Servicezeiten

- Montag bis Donnerstag
7.30 bis 17.30 Uhr
- Freitag
7.30 bis 14.00 Uhr

Die nächsten Seminartermine der KVB

Die hier aufgeführten Seminare sind nur eine Auswahl aus dem umfassenden Seminarprogramm der KVB.

Informationen zu Seminaren erhalten Sie von unseren Mitarbeitern unter der Telefonnummer 0 89 / 5 70 93 – 4 00 20

Informationen zu Qualitätszirkeln (QZ) erhalten Sie von unseren Mitarbeitern unter der Telefonnummer 09 11 / 9 46 67 – 7 23

Informationen zu Qualitätsmanagement und Hygiene erhalten Sie von unseren Mitarbeitern unter der Telefonnummer 09 11 / 9 46 67 – 3 19

Online-Anmeldung im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Fortbildung*.

Anmeldeformulare und weitere Seminare finden Sie in unserer Seminarbroschüre und im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Fortbildung*.
Fax: 0 89 / 5 70 93 – 4 00 21

Gebühr

Die Seminare sind zum Teil gebührenpflichtig und in ihrer Teilnehmerzahl begrenzt.

Fortbildungspunkte

Bei der Teilnahme an unseren Seminaren sammeln Sie auch Fortbildungspunkte. Die jeweilige Anzahl können Sie bei Ihrer Seminaranmeldung erfragen.

Themengebiet

Abrechnung

Abrechnungsworkshop: Hausärztliche Praxen mit hausärztlichen Kinderarztpraxen

Abrechnungsworkshop: HNO-Praxen

Abrechnungsworkshop: Operative und Belegärztliche Praxen

Abrechnungsworkshop: Radiologische, Nuklearmedizinische, Strahlentherapeutische Praxen

Die Privatabrechnung in der fachärztlichen Praxis - Einsteiger

Die Privatabrechnung in der hausärztlichen Praxis - Einsteiger

Grundlagenwissen KV-Abrechnung: Konservativ tätige fachärztliche Praxen

Grundlagenwissen KV-Abrechnung: Operativ tätige fachärztliche Praxen

Datenschutz

Datenschutz in der psychotherapeutischen Praxis

DMP

DMP - Diabetes mellitus Typ 2 - Eingangsfortbildung

DMP - Fortbildung für Schulungspersonal - Diabetes-KHK

DMP - Patientenschulung - Hypertonie ZI

DMP - Patientenschulung - ohne Insulin

Fachseminare

Adipositas - Prävention und Therapie

Notfalltraining für das Praxisteam - Vormittag

Fortbildung im Ärztlichen Bereitschaftsdienst

Akutsituationen im Ärztlichen Bereitschaftsdienst - Modul 4

Akutsituationen im Ärztlichen Bereitschaftsdienst - Modul 6

Bereitschaftsdienst - Abrechnung und Verordnung - Tipps für Poolärzte

IT & Online

Die Online-Dienste der KVB in Theorie und Praxis

Die Praxis im Internet

Kooperation, Recht und Wirtschaft

Alles rund ums Arbeitsrecht

Zielgruppe	Teilnahme- gebühr	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort (KVB-Bezirksstelle)
Praxismitarbeiter	kostenfrei	9. Juli 2019	14.00 bis 17.00 Uhr	Nürnberg
Praxismitarbeiter	kostenfrei	2. Juli 2019	14.00 bis 17.00 Uhr	Regensburg
		16. Juli 2019	14.00 bis 17.00 Uhr	Würzburg
		17. Juli 2019	15.00 bis 18.00 Uhr	München
Praxismitarbeiter	kostenfrei	3. Juli 2019	14.00 bis 17.00 Uhr	Straubing
Praxismitarbeiter	kostenfrei	27. Juni 2019	15.00 bis 18.00 Uhr	München
Praxisinhaber und -mitarbeiter	95,- Euro	26. Juni 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	Würzburg
Praxisinhaber und -mitarbeiter	95,- Euro	5. Juli 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	Bayreuth
		19. Juli 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	Regensburg
Praxismitarbeiter	kostenfrei	10. Juli 2019	14.00 bis 17.00 Uhr	Regensburg
Praxismitarbeiter	kostenfrei	25. Juni 2019	14.00 bis 17.00 Uhr	Nürnberg
		2. Juli 2019	14.00 bis 17.00 Uhr	Würzburg
Praxisinhaber und -mitarbeiter	kostenfrei	4. Juli 2019	19.00 bis 22.00 Uhr	München
Praxisinhaber	95,- Euro	29. Juni 2019	9.30 bis 15.45 Uhr	Würzburg
Praxismitarbeiter	45,- Euro	12. Juli 2019	15.00 bis 17.30 Uhr	Nürnberg
Praxisinhaber und -mitarbeiter	100,- Euro	19. Juli bis 20. Juli 2019	16.00 bis 21.00 Uhr 9.00 bis 16.00 Uhr	Augsburg
Praxisinhaber und -mitarbeiter	100,- Euro	6. Juli 2019	9.00 bis 15.00 Uhr	München
Praxismitarbeiter	100,- Euro	13. Juli 2019	9.00 bis 16.00 Uhr	München
Praxisinhaber und -mitarbeiter	100,- Euro	19. Juli 2019	15.00 bis 20.00 Uhr	Nürnberg
Praxismitarbeiter	100,- Euro	20. Juli 2019	9.00 bis 16.00 Uhr	Nürnberg
Praxisinhaber und -mitarbeiter	45,- Euro	28. Juni 2019	15.00 bis 17.30 Uhr	München
Praxisinhaber und -mitarbeiter	95,- Euro	29. Juni 2019	9.00 bis 12.45 Uhr	Nürnberg
Ärzte für den Bereitschaftsdienst	40,- Euro	26. Juni 2019	17.00 bis 20.45 Uhr	Straubing
Ärzte für den Bereitschaftsdienst	40,- Euro	17. Juli 2019	17.30 bis 20.30 Uhr	Regensburg
Poolärzte	kostenfrei	4. Juli 2019	15.00 bis 18.00 Uhr	Regensburg
Praxisinhaber und -mitarbeiter	kostenfrei	3. Juli 2019	16.00 bis 18.00 Uhr	Straubing
Praxisinhaber und -mitarbeiter	95,- Euro	17. Juli 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	Regensburg
Praxisinhaber und -mitarbeiter	kostenfrei	3. Juli 2019	15.00 bis 19.00 Uhr	Würzburg

Themengebiet

Betriebswirtschaftliche Grundlagen für den Arzt und Psychotherapeuten

Informationen und Tipps, wenn Sie als angestellter Arzt/Psychotherapeut tätig werden wollen

Kooperationen - mit der Praxis in die Zukunft

Kooperationen - mit der Praxis in die Zukunft - für Psychotherapeuten

Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Niederlassung

Niederlassung & Praxisabgabe

Gründer- und Abgeberforum

Praxisführung

Praxisführung in der Psychotherapeuten-Praxis: Informationen und Tipps

Praxisführung leicht gemacht: Informationen für neu niedergelassene Ärzte

Praxismanagement

Burnout-Prävention für Praxismitarbeiter

Einarbeitung neuer Mitarbeiter

Gekonnter Umgang mit der Doppelbelastung „Beruf und Familie“

Konfliktmanagement

Sicher bei der Terminvergabe

Souverän im Praxisumfeld tätig sein

Start-Up: Ein Grundlagentraining für Auszubildende und Berufsanfänger

Telefonieren in der Praxis - Auffrischung und Vertiefung

Telefontraining für die Praxis

Umgang mit aggressivem Verhalten in der Praxis

Wertschätzende Kommunikation mit Patienten und Kollegen

Qualitätsmanagement

QEP® - Einführungsseminar für Psychotherapeuten

Qualitätszirkel

Kompaktkurs für Qualitätszirkel-Moderatoren

Lokales Moderatorenentreffen Qualitätszirkel - Ethische Fragen in der Patientenversorgung

Regionales Moderatorenentreffen: Neue Herausforderungen in der Mitarbeiterführung

Patienteninformation: Wie informiere ich den Patienten? QEP-Allgemein für die junge Praxis & Refresher

Verordnung

Heilmittelverordnungen - Informationen und Tipps

Verordnungen I - Arzneimittel

Zielgruppe	Teilnahme- gebühr	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort (KVB-Bezirksstelle)
Praxisinhaber	kostenfrei	26. Juni 2019	15.00 bis 17.30 Uhr	Regensburg
Praxisinhaber	kostenfrei	17. Juli 2019	15.00 bis 19.00 Uhr	Straubing
Praxisinhaber	kostenfrei	29. Juni 2019 10. Juli 2019	10.00 bis 16.00 Uhr 15.00 bis 19.00 Uhr	München Nürnberg
Praxisinhaber	kostenfrei	16. Juli 2019	17.00 bis 21.00 Uhr	München
Praxisinhaber	kostenfrei	26. Juni 2019	15.00 bis 18.00 Uhr	Nürnberg
Existenzgründer	kostenfrei	29. Juni 2019 6. Juli 2019	10.00 bis 16.00 Uhr 10.00 bis 16.00 Uhr	Bayreuth München
Praxisinhaber	kostenfrei	15. Juli 2019	10.00 bis 13.00 Uhr	Nürnberg
Praxisinhaber	kostenfrei	17. Juli 2019	15.00 bis 18.00 Uhr	Augsburg
Praxismitarbeiter	95,- Euro	12. Juli 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	München
Praxisinhaber und -mitarbeiter	95,- Euro	3. Juli 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	Augsburg
Praxismitarbeiter	95,- Euro	28. Juni 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	München
Praxisinhaber und -mitarbeiter	95,- Euro	12. Juli 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	Nürnberg
Praxismitarbeiter	95,- Euro	6. Juli 2019	10.00 bis 14.00 Uhr	Straubing
Praxismitarbeiter	95,- Euro	26. Juni 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	Nürnberg
Praxismitarbeiter	95,- Euro	26. Juni 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	Augsburg
Praxismitarbeiter	95,- Euro	3. Juli 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	Regensburg
Praxismitarbeiter	95,- Euro	19. Juli 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	Würzburg
Praxisinhaber und -mitarbeiter	95,- Euro	8. Juni 2019	9.30 bis 13.30 Uhr	Nürnberg
Praxisinhaber und -mitarbeiter	95,- Euro	10. Juli 2019	14.00 bis 18.00 Uhr	Nürnberg
Praxisinhaber und -mitarbeiter	220,- Euro	5. Juli bis 6. Juli 2019	15.00 bis 20.30 Uhr 9.00 bis 17.00 Uhr	München
Praxisinhaber	110,- Euro	13. Juli 2019	9.00 bis 18.00 Uhr	Nürnberg
QZ-Moderatoren	kostenfrei	10. Juli 2019	16.00 bis 19.00 Uhr	Bayreuth
QZ-Moderatoren	kostenfrei	3. Juli 2019	16.00 bis 20.00 Uhr	Nürnberg
Praxisinhaber	kostenfrei	10. Juli 2019	16.00 bis 18.00 Uhr	Straubing
Nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	16. Juli 2019	10.00 bis 13.00 Uhr	Würzburg

